



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 1. Dezember 2023

Nr. 43

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht für die beantragte Maßnahme: Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Flurabstandsregulierung für Objektschutzbrunnen in Voerde-Mehrum, besteht** 2
- **Bekanntmachung der 7. Sitzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe am 11.12.23** 3
- **KRAFTLOSERKLÄRUNG für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402025971** 4

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht für die beantragte Maßnahme besteht.

Der Lippeverband (Antragsteller) hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Flurabstandsregulierung für Objektschutzbrunnen in Voerde-Mehrums mit Schreiben vom 14.12.2022 beantragt. Aufgrund des ehemaligen Steinkohleabbaus des Bergwerks Walsum und der damit verbundenen Geländeabsenkungen, betreibt der Antragsteller 13 Objektschutzbrunnen im Ortsteil Voerde-Mehrums, welche bei hohen Grundwasserständen die Grundwasseroberfläche absenken und somit für ausreichende Flurabstände im Bereich der Wohnbebauung sorgen. Der Brunnenbetrieb wird nur bei hohen Grund- bzw. Rheinwasserständen notwendig. Im Mittel erreichen die Objektschutzbrunnen eine Jahresentnahmemenge von ca. 200.000 m³. Unter Berücksichtigung des Eintretens von einem besonderen Hochwasserereignis wird eine maximale Fördermenge von 1.300.000 m³/a beantragt. Das entnommene Grundwasser wird über drei Einleitungsstellen in den Rhein eingeleitet. Die Objektschutzbrunnen sind bereits seit mehreren Jahren in Betrieb. Da das bisher gültige Wasserrecht aus dem Jahr 2000 abgelaufen ist, wurde eine neue Antragstellung erforderlich. In diesem Zuge wurden die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer allgemeinen UVP-Vorprüfung untersucht.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen und mitzuteilen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien besteht oder nicht.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Prüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die beantragte Entnahme von Grundwasser im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 29.11.2023

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Plien

Bekanntmachung **des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe**

Die siebente öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung in der Wahlzeit 2020 - 2025 findet am

Montag, den 11.12.2023 um 17.00 Uhr

im Ratssaal der Stadt Dinslaken statt. Es sollen folgende Punkte behandelt werden:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden,
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift und eines weiteren Mitgliedes für den Fall der Verhinderung,
- e) Bestellung des Protokollführers

Tagesordnung - öffentlich

- TOP 1: Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- TOP 2: Bericht der VHS
- TOP 3: Einbringung und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2022
- TOP 4: Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Stellenplan
- TOP 5: Anfragen und Mitteilungen

Tagesordnung - nichtöffentlich

- TOP 1: Personalangelegenheiten
- TOP 2: Anfragen und Mitteilungen

Dinslaken, den 27.11.2023

gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am
Niederrhein ausgestellte
Sparkassenbuch Nr. 3402025971 wird
gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt
6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für
kraftlos erklärt, nachdem Rechte
Dritter auf die Urkunde des am
26.07.2023 erfolgten Aufgebotes nicht
angemeldet wurden.

Moers, den 30.11.2023

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
